



Stettin / Pommern / der Caffuben und Wenden / zu Mecklenburg auch in Schieften zu Croffen Hergog , ze ze.

Poster Getreuer: Nachdem Unfere getreue Stande auf Nitterschafft und Städten Unfere Herpogehung Cleve und der Graffichafft Marck/vor diese lauffinde 1740. Jahr eine Summe von

tt dablen / auf aller unterthänigster Affection und Liebe gewilliget / worimen und zu andern ubbligen Ausgaben dortigen

Antheil fich in allem etträgt ad

Growlase wayon or contribution

209

so biel möglich ausdem Amte halt nicht zuzulegen / fondern die Executions- Roffe demient gen der / an dessen Plas / zur Bepitribung gebraucher wird (welches dem Receptori fun stehet ) daraus zu bezahlen: Bon diesem Aussichlage mußem heeb-Register inverinnicht allein der Ri efpelen und Bauerichafften fondern auch eines jeden Contribuenten Contingent des Schaß, oder Hundert-Zettuls und des Quanti des Außichlags neht dem Nahmen des Gubte und Coloni oder Beligers in verschiedenen Columnen verzeichnet fiedet / unter Uniter Commiffarii, Gurer ter fürnemften Beerbten/ Ocheffen/ Borfteber und Gericht fchreibers Ull terfchrifftund aufgedructen Berichtlichen Infiegel innerhalb Monahts Frift a dato Reparti tionis, ben Bermendung einer Strafe von 25. Ggl und würcklicher Execution für dieselbeseil gerichtet auch felbige zu Unferer hiefigen Krieges und Domainen-Canier eingefandt werdell und bleibet es daben/daßins funfftige von feinen Borfteher oder Geerbten / Diejenige Poften welche ben Uniferer Krieges und Domainen-Cammer zufolge vereir Reglements nicht paliret worden/ auf keinerlen weite/sowenig/als erwas andres privatim collectivet werden und gen; Diesemnechst und weil (1.) Unfere Beamten als Nichter Bografe und Schultheiffen ben denen Außichlägen in Unferm hohen Rahmen mit zugegen feim / und beforgen muffell daß ben diesen Beitklimmenden Zeiten so viel möglich menagiret / und nichts unnohtige außgeschlagen werde / und dahero / auch anderer mehr Ursachen halber / und insonderheit damit swenn die Receptores Ir unt nicht intigehöriger dexterität vertichten sei under thanen zu denemelben Ihre Auflucht nicht intigehöriger dexterität vertichten sei under So haben Wie verorduct soaf diefelbe ordinarie nicht zu Receptoren angeordnet sonden. die Gereben/ben sich eräugender Vacantz, Ihrem Gesallen nach / einen Receptoren, ver gnugsam gesessen / und dazu geschiert ist / welchen Sie Unsere Krieges und Domainen-Cammer hieselbs / doch Einhalt Reglements, bekandt zu machen / und die Confirmation einzuboblen zu erwählen Ihnen fier fiehen jolle. Ellefube zu haten zu maden zu beiten die beinen anordnen jollen Zugenber auf den mit der fier beiten anordnen jollen Zugenber aufgen der gestellt der gestellt der der gestellt der der gestellt der der gestellt der gestellt der der gestellt de Ihnen errichtere schriffeliche Bergleiche mit einzusenden; Da man auch befunden baffan eflichen Derthern die Receptores keine gnugfame Caution, oder felbige etwa nur für des effen Jahres Empfang gestellet / und soiche / nach Berfliefung besten / nicht renoviret worden ivorauß ver ichiedenen Imtern Schole jugewachten; So befehlen Bir Euch aftergudiglif dort bestellteren Receptoren zu Leistung binterchender Caurion, so weit es nicht geschen glischer anglichten Aufraham Geschung binterchender Caurion, so weit es nicht geschen alissort anzubalten auch den Cautions-Schein anhero zu Unstere Krieges und Domainen-Cammer einzusenden / und wie die Cautions-Leistung geschefen / im Außschlages Proto-collo notiren zu lassen: Sotte hierunter von Beaunten oder Gerichts. Odrigkeiten etwas der geschaften und der gesche der gesche der Gerichts. verdhäumet werden) und denen Amerikansen oder Herrichte Obrigheiten Ernde werden in den geschieden Ernde und die geschiede Ernde Gerichte Obrigheiten und die præfente Gerebten darüt responiabel sepni und Ihre Güber angegriffen und distrahiret werden. Wie Ihr damit (2.) die der 24. Jan, 1690 publicitte Berordung ir wie die Receptoren Ruch zu haten und Rechung auführent bordin der herre Gerebten gegen und die der die Berordung der Regie Gerebten der die Berordung der Regie Gerebten Gerebten Gerebten Gerebten der Regie der die Berordung der Regie Gerebten Ge zu führen / vorhin befohlener maffen auf denen Erben . Tagen / nebft dem Steir . Reglement bont 30. Aught, 1687, und diesen Aussichen / ingleichen dies diesen Seier Bestellung Jahres Aught, 1687, und diesen Aussichen / ingleichen die Notata ber beright Jahres Aussichen / protocoliten lassen leitet; Dabeneben soll (3) ber überbetingung der Scher den Receptoren nichts als welches Sie al Casam liefent Jautzethan werden massen Alismatari die aliemite Gelber auf Eine allemater dieser Jautzethan werden massen. Affignatarii die affignirte Gelder auf Ihre Rosten abzuhoblen schuldig sennd: (4) Mussel die Receptur-Rechnungen / wenn fie abgethau und geschloffen / cum documentis ad ratificandum ju Unferer Krieges und Domainen Cammet eingefandt und wenn diefelbe ratificiret , mit denen dazu gehörigen Documenten und Belagen in denen Scheffen Riften roobon einer der vornemften Geerbten nehft Euch einen Schüffel mit haben folle / wohl berwahrt hingeleget werden Auch habt ihr (5) die Erdr Befohl so dan die raif-cirte Aufsichlägedem Receptori respective sofort nach geschehener Repartition und einkoll-mender Katiscation, zu seiner Nachricht und wöhrtigen Belägung seiner Receptur - Recht werden und der Receptur - Sech nungen zu extradiren: (6) bleibet es baber / baf binfibro teine Serbst ober andre Pteben-Aussichlage geschehen fondern alles i so einen berzuschlagen ist in einem gemeinen we have been whilefully

incolore

Colten auch an einigen Orthen dem Stehr Reglement zuwieder die Contribuenten feine Schaß, Wicher baben | und Ihnen also Ihr Contingent darin nicht befohlener massen berzeichnet nich die von den bezahlten Stehren quintet werden: So befohlen Weit Euch biemit allee Ernstes dachin zu sehen daß beteuntet Unserin Stehr-Reglement exacte nachselbet / und die Contribuenten über Ihre bezahlte Stehren debit quitrer, und die Summa nicht mit Enstern ihr Aberten exprimitet werde / ungsen Weit der der undehmen mit Untersüchung nicht allein die Contribuenten sowohl / als den Actuarium sitt der in gemeidetem Reglement specificite Brüchten sondern auch Euch Vorhaupte dasur ansehen

laffen werden

nt

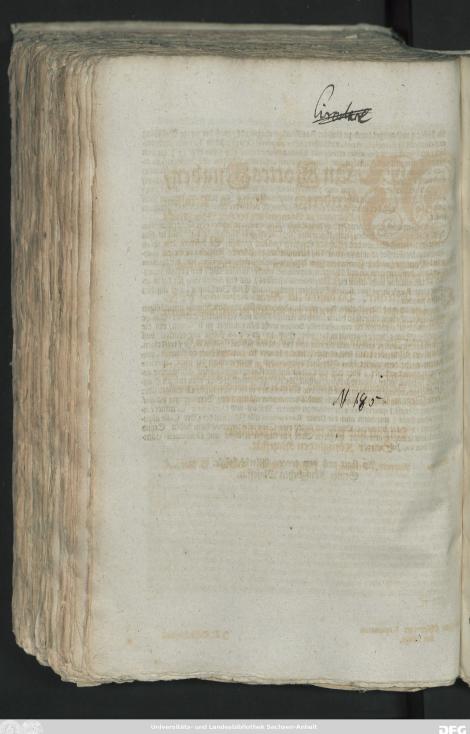
ed ro

11/

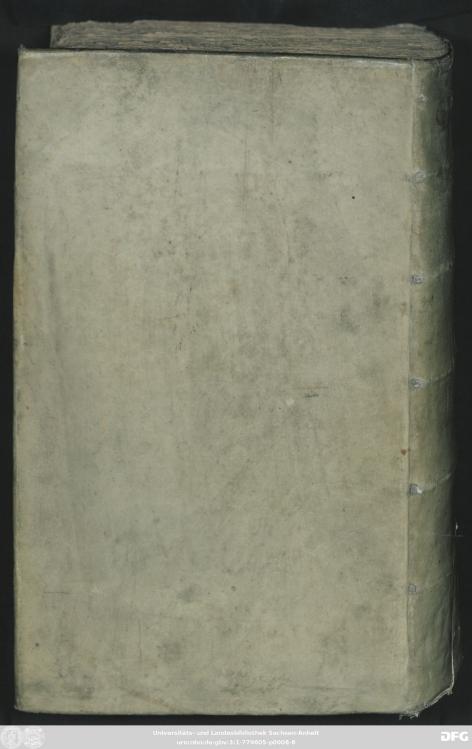
Einstlich wird hiemit allen Receptoribus bedeutet/ sich vor Annehmung unzuläsigen und lessen Selves dussert auch vieren duch die sienne eleme und vertoehene Selves dussert und vertoehen / muthin die einzusendende Sorten wohl von einander zu separten/ umd die Scheide Musie, siede ergefialt un instienen Pappitet zu z d 10. Riblit einzupacten/ dass sie under aussenner sallen / und die eine mit der andern sich vernischen möge / wiederigen sies auf zu dass der dass sehre die sieder des sieders des sie

Un flate und von wegen Allerbochfigle. Seiner Koniglichen Majestat.

The ables were the control of the co



Kg 2973 HS- Abt. wis at



## Ariderico / König in Preussen/ Marggrafju Brandenburg des Heil. Nom Neichs

Marggrafzu Brandenburg des Heil. Köm Reichs Ertz. Cammerer und Churfürst / Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel- und Vallangin, zu Geldern/ Magdeburg/ Cleve / Jülich/ Berge/

Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg/ auch in Schiesten/zu Crossen Herzog, 20 20.

Teblo und e fende	19   B.I.G.	Black	ser getreue Stände auß Nitterschafft ve und der Graffichafft Marck/vor dieses lauf-
du gablen la nobleigen A Untheil sich	16 17 18	3/Color	und Liebe gewilliget / worinnen und zu andern
9-	14 115	White	especial of the place of the other actions and a control of the co
Me si cec	1 12 13	Magenta	allefore angularion of air Capacian Colored Co
Me befehler Direction to Reglement (benen ce a notificiren)	9  10  11	Red	ft / daß Ihr bentelbete Summe; tinket der men daben erichenten wird / unserm Seetr- neunsten Geerbten / Scheffen und Vonsteher durch einen diffentlichen Kirchen - Ruff zu genwart / ohne einigen Zeit Verlust / und
langiene m and Uniern Receptorer auch Kriege ben/gegen t I Octobris	<sub> </sub>	Yellow	ung dieses/ben Strafe von 15. Ggl umlegen/ auch Kriege und Domainen-Raht und Ober- der dessen Sohn/ Geheimen · Negierunge- feld/oder wente dieselbe solches assigniren wer- Cerminen, den 1. Januarii, 1. April, 1. Julii,
gebührend e	ା ା ା Farbkarte	Green	, einstefern / und was pro primo & secundo Im übrigen habt Ihr / wenn die Repartition n darin keine Beränderung zu machen / noch e wegen Ihnen zugestoffener Unglücks Falle/
finden/etwa	Far	Cyan	ingent der Gühter / worauf sie wohnen im ublevation gemeldeter benöhtigten / nach be- m Botten ist das eine proCent, wenn er die secutivet / und dadurch die Executanten, nicht
inculare sa	1   2   Centimetres	Blue	burhon 203